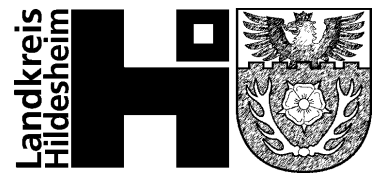


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 01. Februar 2006

Nr. 5

Inhalt	Seite
01.12.2005 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2006	50
01.12.2005 - 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth	52
24.01.2006 - Öffentliche Zustellung gem. § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	54
25.01.2006 - Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3) des Landkreises Hildesheim	55
25.01.2006 - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld	56
30.01.2006 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elze	57
30.01.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 „Sondergebiet Mühlenfeld“ der Stadt Elze und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 8 „Mühlenfeld“ und Nr. 33 „Mühlenfeld IV“	59

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 01. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.864.800,00 Euro
	in der Ausgabe auf	5.864.800,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	612.900,00 Euro
	in der Ausgabe auf	612.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es wird keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

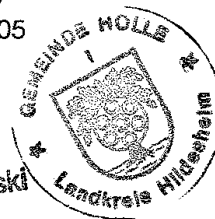
- | | | |
|------------------|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 315 v. H. |

Holle, den 01. Dezember 2005

Der Bürgermeister
in Vertretung

iv
Bürgermeister

Krakowski



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.01.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 02.02.2006 bis 10.02.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,
Am Thie 1,
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 30.01.2006
Ort, Datum

**Gemeinde Holle
Der Bürgermeister**

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), zuletzt geändert durch ~~§ 80 Abs. 1~~ des Gesetzes vom ~~05.06.2001~~ ^{18.11.2005} (Nds. GVBl. S. ~~348~~ ³⁴⁵) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 1. Dezember 2005 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 18. Okt. 2001 beschlossen:

Artikel 1

Im Anschluss an § 5 (Vertretung des Bürgermeisters) wird nachstehender § 6 eingefügt:

§ 6 Weitere Zeitbeamtinnen oder Zeitbeamte

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und führt die Bezeichnung „Erste Stadträtin“ bzw. „Erster Stadtrat“.

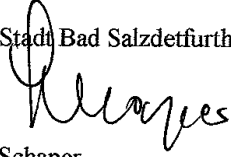
Artikel 2

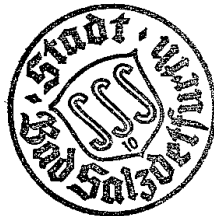
Die derzeitigen §§ 6 (Einwohnerversammlungen) bis 14 (Inkrafttreten) werden die §§ 7 bis 15.

Artikel 3

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 1. Dezember 2005

Stadt Bad Salzdetfurth

Schaper
Bürgermeister



Genehmigt

gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352).

Hildesheim, den 24.01.2006
Kommunalaufsicht
Az.: (201) 15 11/000



Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag
Wecke

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Wecke", written over the printed name "Wecke".

FD 207
Az.: (207)3640/12

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 207 Straßenverkehrsangelegenheiten, Fahrerlaubnisse, Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim vom 03.11.2005, Aktenzeichen (207)3640/12, gerichtet an


Frau Dominique Finger

zuletzt wohnhaft gewesen An der B1 Nr. 40, 31174 Schellerten,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst 207 Straßenverkehrsangelegenheiten, Fahrerlaubnisse, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 15 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 24.01.2006



**Sitzung des Ausschusses
für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3)**

**Donnerstag, den 02. Februar 2006, um 16.15 Uhr,
findet in der Cafeteria der Herman – Nohl – Schule,
Bischofskamp 25 D, 31137 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3)
statt.**

Sitzung des Fachbereichsausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport als Schulausschuss

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.11.2005,
4. ProReKo-Bericht des Schulleiters der Herman-Nohl-Schule
5. Ganztagschulinvestitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB);
hier: Antrag der Marienbergsschule Nordstemmen vom 28.09.2004,
6. Grobkonzept zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

anschließend ab ca. 17.00 Uhr

Sitzung des Fachbereichsausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.11.2005,
4. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.12.2005,
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Hildesheim, den 25.01.2006

**Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag
gez. Schneider**

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld**

am 08.02.2006 um 16:00 Uhr in der Kindertagesstätte Lindholzpark, Sohlfeld 2, 31139 Hildesheim

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 14.12.2005 – Verbandsdrucksache Nr. 266 -
3. Erlass der XI. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb des Behindertenzentrums in Hildesheim
4. Erlass einer Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag- und Fahrtkostenersatz für die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen und Anregungen

Im Anschluss an die Tagesordnung findet eine nicht-öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

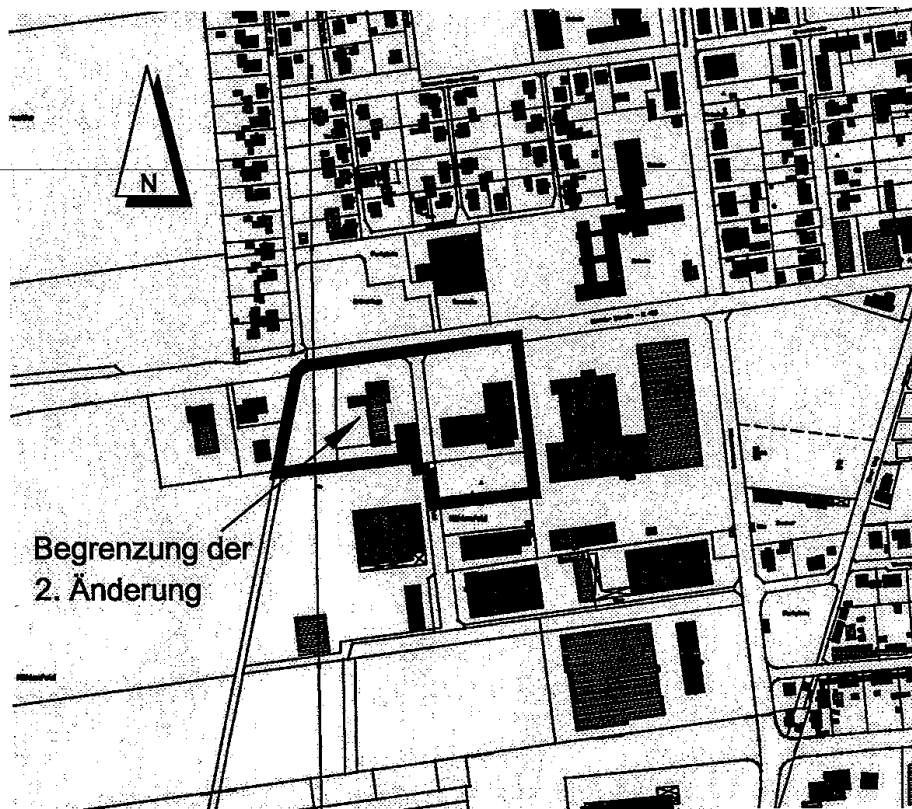
**Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende der Verbandsversammlung**

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elze

Der Verwaltungsausschuss des Rates der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 20.01.2005 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elze beschlossen. Der Feststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom Rat in seiner Sitzung am 31.10.2005 gefasst.

Der Landkreis Hildesheim hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 19.01.2006 unter Auflagen gemäß § 6 BauGB genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Erläuterungsbericht sowie der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Elze, Hauptstr. 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 12.30 Uhr
	Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Über den Inhalt der Planung kann Auskunft gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 23.09.2005 (BGBl. I. S. 2.414) in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht und Umweltbericht rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister
In Vertretung:

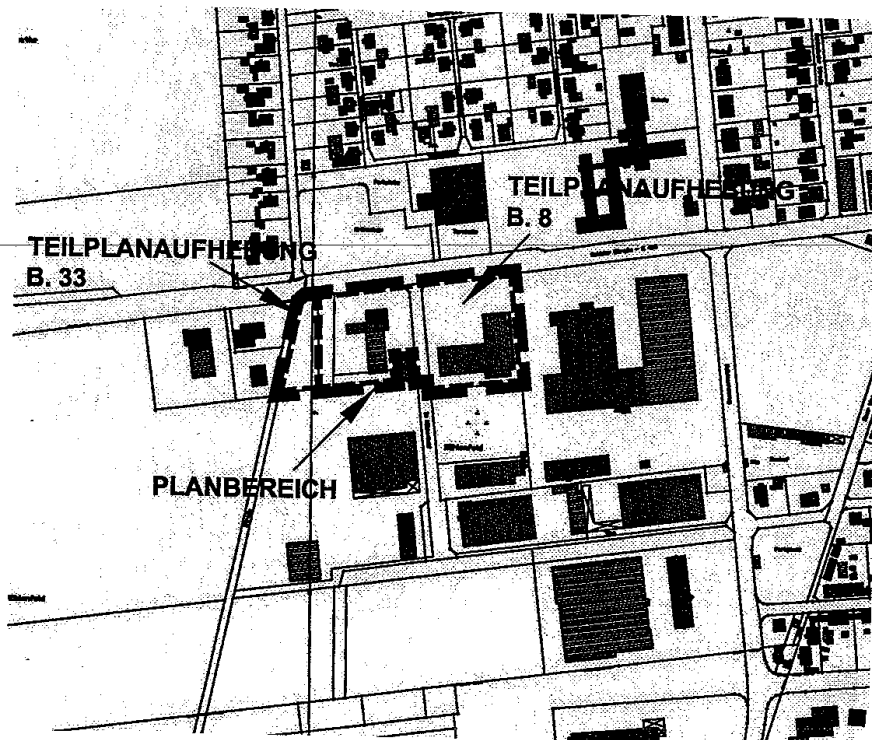
gez. Plate

(Plate)

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 „Sondergebiet Mühlenfeld“ der Stadt Elze und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 8 „Mühlenfeld“ und Nr. 33 „Mühlenfeld IV“

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 43 „Sondergebiet Mühlenfeld“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu sowie den Umweltbericht und die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 8 „Mühlenfeld“ und Nr. 33 „Mühlenfeld IV“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der betroffenen Bebauungspläne der Stadt Elze ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 43 „Sondergebiet Mühlenfeld“ der Stadt Elze, die Begründung dazu sowie der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 12.30 Uhr
	Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird der Bebauungsplan Nr. 43 „Sondergebiet“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Plate

(Plate)